

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.38 vom 14. September 2022

BS Appellationsgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.38

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.38 du 14 septembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.38 del 14 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, die betroffene Person habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig aufgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der beteiligten Personen vorzugreifen (BGE 137 IV 122 E. 3.2; AGE HB.2019.43 vom 22. Juli 2019 E. 3.1, HB.2017.13 vom 12. April 2017 E. 3.4).

3.2 Zum dringenden Tatverdacht hat der Beschwerdeführer in seinen Eingaben keine Ausführungen gemacht. Das Zwangsmassnahmengericht hat die diversen Vorhalte indes sorgfältig dargestellt und ist zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass die einzelnen Vorwürfe aufgrund der zurzeit verfügbaren Beweismittel prima vista glaubhaft erschienen. Im Vordergrund steht der Vorfall vom 17. bzw. 18. August 2022, bei welchem der

Beschwerdeführer seine Bekannte bzw. Freundin C_____ in deren Zimmer [...] ■ nachdem beide zusammen eingeschlafen waren ■ unvermittelt auf deren Bett gedrückt und ihr fünf- bis achtmal mit den Fäusten ins Gesicht geschlagen und sie beschuldigt haben soll, dass sie fremdgehen würde. Anschliessend habe er C_____ mit einem Kabel, welches er zuvor behändigt haben soll, zu strangulieren versucht, indem er es um ihren Hals gewickelt und es dann zugezogen habe. Anschliessend soll der Beschwerdeführer verschiedene Gegenstände, darunter Zucker und einen Aschenbecher, sowie sein eigenes Mobiltelefon, welches er C_____ auch ins Gesicht geworfen haben soll, durch die Wohnung geschmissen haben. Danach habe er ein Staubsaugerrohr ergriffen und mit diesem auf C_____ eingeschlagen. Während des gesamten Geschehens soll er Letzterer mehrfach gedroht haben, er würde sie umbringen. Zudem habe er sie mehrfach als «Schlampe» und «Nutte» beschimpft. Diese Drohung und Beschimpfung hat er laut Rapport vom 18. August 2022 auch gegenüber der Polizei wiederholt. Er wird sinngemäss folgendermassen zitiert: «Diese Nutte hat mich betrogen. Sie wird dafür bezahlen, das garantiere ich euch allen».

E. 4

4.1 Ausführungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO besteht, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen. Die Haft wegen Ausführungsgefahr zielt nicht auf Repression, sondern auf Prävention ab und verlangt keinen Tatverdacht (Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, ein Leitfaden für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2017, Rz. 562 f.). Die Notwendigkeit, die beschuldigte Person an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, wird in Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ausdrücklich als Haftgrund anerkannt. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Personen bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 5.2, 123 I 268 E. 2e).

4.2 Der Beschwerdeführer hat C_____ vor seiner Inhaftierung trotz Kontakt- und Rayonverbots immer wieder aufgesucht bzw. belästigt. Anlässlich zweier Vorfälle (vom 17. bzw. 18. August 2022 und vom 25. August 2022) hat er Todesdrohungen ausgestossen und C_____ bei beiden Gelegenheiten auch physisch angegriffen. Seine Bereitschaft, C_____ körperlich schwer (strangulieren mittels Kabel) zu attackieren, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt manifest. Zudem präsentiert sich der Beschwerdeführer aufgrund seiner Drogenabhängigkeit und seines psychischen Zustands (offenbar bestehen Wechselwirkungen) als unberechenbar und zeigt auch eine deutliche Steigerung seiner Gewaltbereitschaft, was von ärztlicher Seite bestätigt wird. So hat D_____, Oberärztin in der UPK, gegenüber der Staatsanwaltschaft (von sich aus, also ohne Zutun der Staatsanwaltschaft) ausgeführt, dass vom Beschwerdeführer eine Gefahr ausgehe. E_____, [...] hat (ebenfalls selbständig) sogar festgehalten, dass ernsthaft zu befürchten sei, A_____ könnte einen «Femizid» an C_____ verüben. Angesichts dieser Umstände kann von «rhetorischem Unsinn» keine Rede sein. Es ist zwar effektiv erstaunlich, dass die Staatsanwaltschaft erst nach dem versuchten Einbruchdiebstahl vom 28. August 2022 Untersuchungshaft beantragt hat. Dies ändert indes nichts daran, dass ernsthaft zu befürchten ist, der Beschwerdeführer werde eine schwere Gewalttat (an C_____) begehen. Ausführungsgefahr ist nach dem Gesagten zu bejahen.

E. 5

5.1 Kollusionsgefahr liegt dann vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person könnte Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Die strafprozessuale Haft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die Freiheit dazu missbraucht, die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln oder zu gefährden. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich aus dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Strafprozess, aus seinen persönlichen Merkmalen, aus seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den ihn belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (BGE 137 IV 122 E. 4.2 S. 127 f., 132 I 21 E. 3.2 S. 23 f.; BGer 1B_388/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.4, 1B_207/2008 vom 11. August 2008 E. 4.2, 1B_44/2008 vom 13. März 2008 E. 5.1).

5.2 Die Mehrheit der Taten, derer der Beschwerdeführer dringend verdächtigt wird, wurden zum Nachteil von C_____ begangen, welche A_____ anlässlich ihrer Einvernahme am 18. August 2022 sowie in den jeweiligen Requisitionssituationen belastet hat. Mit C_____ führt der Beschwerdeführer eine nicht genau definierte, freundschaftlich-romantische, jedenfalls aber persönlich wie auch körperlich nahe Beziehung. Da der Beschwerdeführer bereits manifestiert hat, dass er sich weder an Haus-, Rayon- oder Kontaktverbote hält und ihn auch an Ort und Stelle ausgesprochene polizeiliche Wegweisungen und kurzfristige Inhaftierungen nicht von einer Rückkehr an bestimmte Orte (wo sich C_____ aufhält) abgehalten haben, liegt es mit dem Zwangsmassnahmengericht auf der Hand, dass er sich im Falle einer Haftentlassung umgehend wieder auf den Weg zur mutmasslich Geschädigten machen würde und versuchen würde, sie zu einem für ihn günstigen Aussageverhalten anlässlich weiterer Einvernahmen (insbesondere einer Konfrontationseinvernahme) zu bewegen, zumal sich am 25. August 2022 und damit nach der Einvernahme von C_____ vom 18. August 2022 ein erneutes Delikt zu ihren Lasten ereignet hat. Dabei ist angesichts der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte auch von einer möglichen Gewaltanwendung auszugehen. Die Möglichkeit der Beeinflussung erscheint sowohl aufgrund der Eigenart der Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und C_____ als auch der Tatsache, dass diese sich anlässlich der Einvernahme vom 18. August 2022 dahingehend geäussert hat, dass sie eine Wohngemeinschaft mit dem Beschwerdeführer nicht per se ausschliesse, umso wahrscheinlicher. In Anbetracht dieser Umstände besteht die Gefahr, dass A_____ bei einer Haftentlassung auf C_____ Einfluss nehmen und damit die Wahrheitsfindung im weiteren Strafverfahren erschweren oder gar verunmöglichen wird. Dies ist zu verhindern. Wie bereits erwähnt (vgl. dazu E. 4.2), erstaunt zwar, dass die Staatsanwaltschaft erst nach dem versuchten Einbruchdiebstahl vom 28. August 2022 Untersuchungshaft beantragt hat. Daraus kann der Beschwerdeführer indes nichts zu seinen Gunsten ableiten und es ist auch von Kollusionsgefahr auszugehen.

E. 6

6.1 Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist schliesslich eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Das Zwangsmassnahmengericht darf die Untersuchungshaft ausserdem nur solange erstrecken, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 124 I 208 E. 6 S. 215).

6.2 Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 28. August 2022 in Haft. Aufgrund der diversen Vorhalte und der zur Diskussion stehenden Straftatbestände hat der Beschwerdeführer im Falle eines Schuldspruchs (soweit nicht von Schuldunfähigkeit auszugehen und eine Massnahme im Sinne von Art. 56 ff. des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0] anzuordnen ist) mit einer Strafe zu rechnen, welche die angeordnete Untersuchungshaft von zehn Wochen deutlich übersteigen wird. Wie bereits erwähnt (vgl. dazu E. 5.2), hat der Beschwerdeführer bereits verschiedentlich manifestiert, dass er sich weder an Haus-, Rayon- oder Kontaktverbote hält und ihn auch an Ort und Stelle ausgesprochene polizeiliche Wegweisungen und kurzfristige Inhaftierungen nicht von einer Rückkehr an bestimmte Orte (wo sich C_____ aufhält) abhalten können. Vor diesem Hintergrund fallen die beantragten Ersatzmassnahmen (Kontakt- und Rayonverbot) zum vornherein ausser Betracht. Die Leistung einer Kautions ist nur schon aufgrund der angenommenen Ausführungsgefahr ausgeschlossen, wobei auch nicht ersichtlich ist, aus welchen Mitteln der Beschwerdeführer eine solche leisten sollte.

6.3 Dass die Akteneinsicht zwar bereits mit Verfügung vom 23. August 2022 bewilligt wurde, die Akten dem Vertreter des Beschwerdeführers indes erst am 6. September 2022 zugestellt wurden, liegt ■ wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 6. September 2022 nachvollziehbar ausgeführt hat ■ schlicht daran, dass bis zum Haftantrag vom 29. August gleich mehrere neue Anzeigen bezüglich des Beschwerdeführers eingingen, welche es zu erfassen und zu bearbeiten galt, weshalb die Akten noch nicht gescannt und daher auch nicht früher zugestellt werden konnten. Dieser Umstand ist jedoch nicht der Staatsanwaltschaft, sondern dem Verhalten des Beschwerdeführers zuzuschreiben. Kommt dazu, dass der Verteidiger (und übrigens auch das Appellationsgericht) seit dem 6. September 2022 im Besitz der kompletten Verfahrensakten ist, seine Argumentation in der Replik vom 9. September 2022 indes nicht ergänzt hat, sodass der Beschwerdeführer in seinen Verteidigungsrechten nicht eingeschränkt war.

E. 7

7.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

7.2 Dem amtlichen Verteidiger, B_____, ist ein Honorar gemäss seiner Aufstellung aus der Gerichtskasse auszurichten. Für die genaue Höhe wird auf das Dispositiv verwiesen. Der Entscheid über eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird dem Sachentscheid vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.